

Dieser Erklärung schlossen sich die Abgeordneten Dr. Biedermann, Dr. Pfeiffer, Schreck, Petri und Dr. Panitz an.

Anderer Meinung war der Referent; er erachtete die Hinüberweisung der Competenz unserer Sächsischen Ministerialbehörde in das Bundesamt für einen Verzicht auf einen Theil unserer Landes=Justizhoheit, welche aufzugeben keine Nothwendigkeit vorliege, da die Zusammensetzung der Entscheidungs=Instanz in der in § 18 des Gesetzes sub D. vom 30. Januar 1835 vorgeschriebenen Weise vollständige Garantie für unparteiische und fundirte Rechtsprüche biete, dieselbe Instanz ja auch bisher schon in Administrativjustizsachen entschieden habe, ohne daß dagegen Mißtrauen der Staatsangehörigen wahrzunehmen gewesen sei, weshalb die Bestimmung der Verordnung wohl aufrecht erhalten werden könne. Dieser Meinung sind die Abgeordneten von Könneritz und Knechtel beigetreten.

Die Staatsregierung hat hierauf durch ihren Commissar die Erklärung abgegeben, daß sie zur Zeit eine Ausdehnung der Competenz des Bundesamts für Heimathssachen auf Streitigkeiten zwischen Sächsischen Gemeinden unter sich und mit dem Sächsischen Staatsfiscus die Zustimmung nicht geben könne, und hat darauf verwiesen, daß es sich zunächst nach dem Eingange der Verordnung nur um provisorische Bestimmungen handle, daß man bezüglich der einzelnen Vorschriften des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz praktische Erfahrungen nicht gemacht habe und schwerlich auch vor dem 1. Juli 1873 machen werde, und vor Allem, daß, wenn der Landtag eine Bestimmung der Verordnung nicht genehmige, damit die ganze Verordnung fallen würde und man sofort zu Vorlegung eines Gesetzentwurfs in dieser Angelegenheit verschreiten müßte, was doch bei jedem Mangel praktischer Erfahrungen bedenklich erscheine.

Nach dieser Erklärung, deren Gewicht von keiner Seite verkannt wurde, einigten sämtliche Mitglieder der Deputation, jedoch unbeschadet ihrer in Obigem dargelegten Anschauungen, sich dahin, es bei der betreffenden Bestimmung der Verordnung zur Zeit bewenden zu lassen, an die Staatsregierung aber den Antrag zu bringen:

daß die Staatsregierung schon jetzt die Zusicherung ertheile, daß spätestens dem übernächsten ordentlichen Landtage eine Gesetzworlage über die Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 gebracht werde.

Die Deputation empfiehlt deshalb ihrer Kammer, einen solchen Antrag zu beschließen.

Die §§ 8, 9 und 10 haben zu keiner Bemerkung Veranlassung gegeben.